

Statuten der

**Elektra Hergiswil-Dorf Genossenschaft**

CHE-102.421.057

## **I. Firma, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Die Elektra Hergiswil-Dorf Genossenschaft ist eine Genossenschaft des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Hergiswil bei Willisau.

### **Art. 2**

Die Genossenschaft hat den Zweck, das Verteilgebiet der Elektra Hergiswil-Dorf Genossenschaft mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu Gunsten ihrer Mitglieder und in gemeinsamer Selbsthilfe zu versorgen. Des Weiteren betreibt die Genossenschaft eine Kommunikationsinfrastruktur. Die Genossenschaft baut, erweitert und unterhält die notwendigen Verteilanlagen. Dafür arbeitet die Genossenschaft auch mit Partnern zusammen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufzunehmen, sich an Unternehmen aller Art zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu verwalten, zu veräussern sowie alle Geschäfte durchzuführen, die den Zweck der Genossenschaft fördern.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

1. Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu erwerben. Die Mitglieder müssen einen starken Bezug zum Verteilgebiet der Genossenschaft haben.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Handelt es sich um eine juristische Person, müssen dem Antrag die Statuten beigelegt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag (Art. 840 Abs. 3 OR). Lehnt der Vorstand den Beitritt zur Mitgliedschaft ab, steht dem Beitrittswilligen ein Rekurs an die Generalversammlung zu. Der Vorstand und die Generalversammlung sind in ihrer Entscheidung frei und können den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Beitrittsgesuch an den Vorstand, die Zustimmung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung zum Beitritt und durch den Kauf von einem oder mehreren Anteilscheinen in der Höhe von je CHF 500. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung des bzw. der Anteilscheine und der Eintragung im Mitgliedschaftsregister.
4. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein von CHF 500, der nicht in Papierform ausgegeben wird, sondern nur im Mitgliedschaftsregister eingetragen ist, zu übernehmen.

#### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung seitens eines Mitglieds. Diese ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je Quartalsende mitzuteilen.
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, falls
  - a) sich ein Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder die Statuten sowie weitere Vorschriften der Genossenschaft verhalten hat.
  - b) der starke Bezug zum Verteilgebiet der Genossenschaft nicht mehr besteht und davon auszugehen ist, dass sich dies nicht in absehbarer Frist ändert.
  - c) wichtige Gründe für einen Ausschluss bestehen.
3. durch den Tod eines Mitglieds. Es findet eine Rückzahlung des Anteilscheins gemäss Art. 5 nachstehend statt, sofern nicht eine Erbin oder ein Erbe innert Jahresfrist seit dem Tod des Mitglieds ein Beitrittsgesuch nach Art. 4 dieser Statuten stellt und das Gesuch angenommen wird.
4. durch Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 5**

1. Dem Ausscheidenden steht der Anspruch auf Rückzahlung seines Anteilscheinkapitals zu, wenn das Anteilscheinkapital vollständig gedeckt ist. Ist das Anteilscheinkapital nicht vollständig gedeckt, reduziert sich der Rückzahlungsanspruch entsprechend der Deckung.
2. Darüber hinaus erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft jeglicher Anspruch gegenüber der Genossenschaft.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 6**

1. Mit dem Beitritt in die Genossenschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten und Reglemente.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
3. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme, auch wenn es mehrere Anteilscheine besitzt.

#### **Art. 7**

Das Anteilscheinkapital muss nicht verzinst werden.

### **IV. Finanzen / Haftbarkeit**

#### **Art. 8**

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu je CHF 500 aus.

Die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft in erster Linie aus den erzielten Einnahmen. Bei Bedarf beschafft sie zusätzliches Kapital durch Aufnahme von Krediten.

#### **Art. 9**

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
2. Allfällige Haftpflichtforderungen gegenüber der Genossenschaft werden soweit möglich durch eine Versicherung abgedeckt.

### **V. Organisation**

#### **Art. 10**

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand (Verwaltung)
3. die Revisionsstelle.

#### Generalversammlung

#### **Art. 11**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- h) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.

#### **Art. 12**

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, innerhalb 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangt.
3. Anträge an die Generalversammlung sind rechtzeitig schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen.
4. Die Generalversammlung muss durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Zusammentritt einberufen werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder in elektronischer Form an die letztbekannte Adresse des Mitglieds unter Angabe der Traktanden.
5. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

6. Die Verhandlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen und Wahlen sind offen, wenn nicht von einem Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt wird.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Anteilscheine besitzt. Ein Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur eine Vollmachts-Stimme ausüben.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Vorstand

### **Art. 13**

1. Der Vorstand und die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von maximal vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.
3. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien zeichnen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivzeichnungsrecht zu erteilen.
6. Einzelne Aufgaben des Vorstandes können an Ausschüsse oder Dritte vergeben werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder in elektronischer Form teilnimmt. In die Kompetenz des Vorstandes fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
8. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte bis maximal CHF 150'000.
9. Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.
10. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
11. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäfts- und Rechnungsführung.
12. Der Vorstand bereitet die Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vor.
13. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

## Revisionsstelle

### **Art. 14**

1. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff.

2. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
3. Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungs-, Berichterstattungs- sowie Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnungen und erstellt vom Gesetz angeordnete Berichte.

#### Entschädigung der Organe

##### **Art. 15**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet.
2. Die Revisionsstelle wird nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.
3. Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.
4. Ferner werden den Mitgliedern des Vorstandes und Kommissionen, die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen (Spesen) ersetzt.

## **VI. Technische Bestimmungen**

##### **Art. 16**

1. Die Erstellung des elektrischen Verteilnetzes und der Kommunikationsinfrastruktur ist Sache der Genossenschaft. Sämtliche von der Genossenschaft erstellten und betriebenen Anlagen verbleiben im Eigentum der Genossenschaft.
2. Die für den ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft notwendigen Allgemeinen Bedingungen und Richtlinien der CKW werden von der Elektra Hergiswil-Dorf Genossenschaft übernommen und für sinngemäss anwendbar erklärt. Einzelne Artikel können vom Vorstand den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

#### Statutenanpassung

##### **Art. 17**

Die Statuten können jederzeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung abgeändert oder erweitert werden. Für die Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen über die Auflösung der Genossenschaft in diesen Statuten.

#### Auflösung der Genossenschaft

##### **Art. 18**

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur dann erfolgen,

- a. wenn sie mit einer Dreiviertel-Mehrheit von zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen wird;
  - b. wenn die Verpflichtungen getilgt oder sicher überbunden werden können;
  - c. wenn die Versorgung mit elektrischer Energie weiterhin unterbruchsfrei gewährleistet ist; und
  - d. wenn ein allfälliger Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet wird. Der Entscheid hierüber steht der Generalversammlung zu.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaft.

### Streitigkeiten

#### **Art. 19**

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und Reglemente hat der Vorstand nach Möglichkeit im gemeinsamen Einvernehmen gütlich zu regeln.

#### **Art. 20**

1. Sollten zwischen Genossenschaftsorganen und einzelnen Mitgliedern oder zwischen den Organen unter sich Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten oder Reglemente entstehen, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, in das jede Partei einen Vertreter delegiert. Diese Vertreter bestimmen einen Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht innert 30 Tagen einigen, so steht die Wahl des Obmanns der Bezirksgerichtspräsidentin bzw. dem Bezirksgerichtspräsidenten von Willisau zu.
2. Der Gerichtsstand ist Hergiswil bei Willisau.

## **VIII. Mitteilungen und Publikationen**

#### **Art. 21**

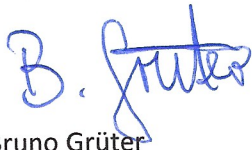
1. Die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch an die letzte bekannte Adresse.
2. Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Diese Statuten wurden am 20. Mai 2022 von der Generalversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Juli 2009 und treten nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Hergiswil bei Willisau, 14. Juni 2022


Elektra Hergiswil-Dorf Genossenschaft

Der Präsident



Bruno Grüter

Der Aktuar



Franz Wermelinger